

Vermitteln statt streiten - Die Ombudsperson hilft

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (§ 16 WTG NRW) gibt Kreisen und kreisfreie Städte seit 2023 die Möglichkeit sogenannte „Ombudspersonen“ zu bestellen.

Diese ehrenamtlich tätigen Personen vermitteln bei Problemen zwischen Dienstleistenden und den Nutzerinnen und Nutzern von Pflege- bzw. Betreuungsangeboten.

Der Oberbergische Kreis bestellte Herrn Georg Ziganke als Ombudsperson für das Kreisgebiet.

Herr Ziganke steht für Sie als Nutzerin oder Nutzer einer Betreuungseinrichtung im Oberbergischen Kreis und/oder Ihre Angehörigen zur Verfügung.

Sie benötigen Unterstützung?

Die Ombudsperson steht Ihnen bei Ihrem Anliegen zur Verfügung. Bitte nehmen Sie Kontakt auf:

Ehrenamtliche Ombudsperson

Georg Ziganke

Mobil: 0171 3538272

E-Mail: ombudsperson-obk@gmx.de



Weitere Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten unter:
www.obk.de/ombudsperson

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Soziale Angelegenheiten
Aufsicht für Pflege- und Betreuungseinrichtungen
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach



Ombudsperson Vermittlung bei Konflikten in Betreuungs- richtungen

Ehrenamtliche
Ombudsperson nach
§ 16 WTG NRW



50_F-240916-1-ombudsperson, Foto: © Teeerpat - stockadobe.com



Unparteiisch und unabhängig

Sie sind unzufrieden mit der Art der Betreuung, mit der Verwaltung der Bareträge oder den Abläufen in der Einrichtung ?

Bei der Betreuung und Pflege von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderungen gibt es immer wieder Situationen, die zu Unstimmigkeiten oder Konflikten zwischen den Betroffenen und den Einrichtungen führen können.

Um diese Probleme unbürokratisch zu schlichten oder gar nicht erst aufkommen zu lassen, gibt es die sogenannte „Ombudsperson“.

Unparteiisch und unabhängig vermittelt sie bei allen Meinungsverschiedenheiten, Problemen und Nöten im Zusammenhang mit Betreuungs- und Pflegeangeboten.

Die Ombudsperson arbeitet ehrenamtlich und kann von allen Betroffenen bzw. deren Angehörigen angesprochen werden, um sie bei Beschwerden, Anliegen und Fragen zu unterstützen.



Foto: © Studio Romantic - stock.adobe.com

Aufgaben

Die bestellte Ombudsperson vermittelt bei Problemen und Konflikten, die Betreuungseinrichtungen im oberbergischen Kreis betreffen.

Dazu zählen:

- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (besondere Wohnformen)
- Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Die Ombudsperson vermittelt zum Beispiel bei folgenden Themen:

- Art und Weise der Pflege, Betreuung und medizinischen Versorgung
- Unterkunft, Verpflegung und Verwaltung der Bareträge
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Vertragsangelegenheiten inkl. Abrechnung
- Probleme zwischen Dienstleistenden und den Nutzerinnen und Nutzern

Rechtliches

Damit die Ombudsperson tätig werden darf, muss sie von der betroffenen Nutzerin oder dem betroffenen Nutzer bzw. deren gesetzlicher rechtsgeschäftlicher Vertretung beauftragt werden.

Nur dann darf sie in der Einrichtung auch Einblick in die persönlichen Daten der Betroffenen nehmen.

Um die Ombudsperson zu beauftragen, nehmen Sie einfach Kontakt mit ihr auf und besprechen Ihr Anliegen.

Sie wollen mehr zur gesetzlichen Grundlage der Ombudsperson erfahren?

Das komplette Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) finden Sie im Internet.



<https://recht.nrw.de>